

8. VII. 1915

Die erhöhte Brotkarte für Schwerarbeitende.

Die neugeschaffene Brot- und Mehllartenzentrale Wien hat an die Brotkommissionen die Durchführungsbestimmungen für die neuen Verordnungen über die Zulassung erhöhter Verbrauchsmengen hinausgegeben. Die Entscheidung über den Anspruch wird der die Anmeldung aufnehmenden Lehrperson übertragen, die denselben zu prüfen hat. In zweifelhaften Fällen trifft der Obmann der Kommission oder dessen Stellvertreter die Entscheidung. Falls dieselbe verneinend ausfällt, kann die endgültige Entscheidung des magistratischen Bezirksamtes angezogen werden, worüber der Bewerber aufzuklären ist. Als Erntearbeiter sind solche Arbeiter anzusehen, die zwecks Durchführung der Ernte entweder besonders aufgenommen oder aus dem ständigen Personalstande vom Wirtschaftsbesitzer mit Erntearbeitern betraut werden. Wenn sie selbständig wohnen, gebührt ihnen, falls sie im Besitze der vollen Brotkarten sind, für die Erntezeit, das ist bis 1. September 1915, für ihre eigene Person eine zweite volle Brotkarte. Beim Besitze geminderter Karten dürfen sie wöchentlich 2187 Gramm Getreide oder 1750 Gramm Mehl verbrauchen, es sei denn, daß sie aus den Vorräten des Wirtschaftsbesizers versorgt werden, in welchem Falle ihnen keine Brotkarte gebührt. Entsprechend abgestuft sind die Getreide- und Mehlbezüge bezüglich der nicht Erntearbeiten verrichtenden landwirtschaftlichen Arbeiter. Als schwerarbeitende Personen anderer Berufe sind solche Personen anzusehen, die sich außerhalb des Wohnhauses infolge räumlicher Trennung des Arbeitsortes vom Wohnhause verköstigen müssen, dann Personen, die schwere körperliche Arbeit verrichten, wie ein großer Teil der forstwirtschaftlichen und industriellen Arbeiter, Bahnbedienstete, Ziegel- und Steinarbeiter, Schmiede, Schlosser usw. und bei zutreffender schwerer Arbeit auch weinbautreibende Landwirte und Arbeiter. Die Regelung bezüglich der Brotkarten der k. k. Sicherheitswache in Wien behält sich die Zentrale vor. Den als Schwerarbeiter anzusehenden Personen ist als Zusatzkarte zu der vollen noch eine 14 Markon enthaltende Karte auszufolgen. Der Anspruch muß bei der Kommission unter Mitbringung des Meldezettels und eines Dokuments oder glaubwürdigen Bestätigung, wodurch der Beruf nachgewiesen erscheint, erhoben werden. Bezieht ein Schwerarbeiter geminderte Brotkarten, so darf er dementsprechend mehr Mehl verbrauchen. Nur die Schwerarbeiter selbst, nicht aber deren Familienmitglieder erhalten Zusatzkarten. Die Vormerkung hierüber hat auf den Evidenzblättern zu erfolgen. Die Verzeichnisse über die erhöhten Verbrauchsmengen sind regelmäßig zu führen und abzuliefern, Veränderungen in Evidenz zu halten.

Die bisherige Entgegennahme nicht benötigter, von Parteien ersparten Abschnitte entfällt fortan als überflüssig, ebenso sind die frei-

willigen, Vorname zuerklob, mit
 die freiwillig Verzichtskarten
 erhalten sind die vollen Karten.
 Von Sparverträgen ist bei
 zum Kammer für die Hofe,
 in der die Anmeldung erfolgt,
 die Verzichtskarte sofort zu übergeben.